

Im Namen von Fürst und Volk

U R T E I L

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Valentina Hirsiger und lic. iur. HSG Nicole Kaiser-Bose als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Sozialversicherungssache des Antragstellers A****, *****, vertreten durch *****, gegen die Antragsgegnerin Liechtensteinische Invalidenversicherung, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, wegen Invalidenrente, infolge Revision des Antragstellers gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 29.04.2025, SV.2024.38, mit dem der Berufung des Antragstellers gegen die Entscheidung der Liechtensteinischen Invalidenversicherung vom 12.11.2024 keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird keine Folge gegeben.

Ein Kostenersatz findet im Revisionsverfahren nicht statt.

T a t b e s t a n d:

1. Der am **.08.1971 geborene Antragsteller meldete sich am 20.05.2009 bei der Antragsgegnerin zum Bezug von IV-Leistungen für Erwachsene an. Die Antragsgegnerin sprach Eingliederungsmassnahmen zu. Mit Beschluss vom 16.01.2019 wurde dem Antragsteller mit Wirkung ab 01.06.2017 bei einem Invaliditätsgrad von 50% eine halbe Rente der IV gewährt.

Mit Verfügung vom 18.11.2021 wurde die bisher gewährte halbe IV-Rente mit Wirkung auf das Monatsende des der Zustellung der Verfügung folgenden Monats aberkannt. Gegen die letztgenannte Entscheidung wurden Rechtsmittel eingereicht, wobei der Fürstliche Oberste Gerichtshof mit Beschluss vom 01.09.2023 der Revision insoweit Folge gab, als die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung unter Berücksichtigung der Erwägungen in diesem Beschluss an die Antragsgegnerin zurückverwiesen wurde (dazu Blg 184).

Die Antragsgegnerin nahm Abklärungen vor und gab in der Folge mit Entscheidung vom 12.11.2024 der Vorstellung vom 17.12.2021 neuerlich keine Folge, sondern bestätigte die verfügte Rentenaberkennung mit Wirkung ab dem 31.12.2021. Dagegen wurde mit Berufung vom 17.12.2024 beim Fürstlichen Obergericht beantragt, dem Berufungswerber hinkünftig seine halbe Invalidenrente

weiter auszurichten; in eventu sei die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

2. Mit Urteil vom 29.04.2025 gab das Fürstliche Obergericht der Berufung keine Folge. Das Fürstliche Obergericht erwog – vorerst zusammengefasst wiedergegeben –, dass die Berufungsgegnerin dem erteilten Ergänzungsauftrag in verfahrensrechtlicher Hinsicht nachgekommen ist (E 4.1.2). Das Fürstliche Obergericht betrachtete das Gutachten der B**** AG St. Gallen vom 17.04.2024 als nachvollziehbar und schlüssig (E 4.2.3). Im Ergebnis bestätigte das Fürstliche Obergericht die angefochtene Vorstellungentscheidung vollumfänglich (E 4.3).

3. Der Antragsteller richtet gegen dieses Urteil vom 29.04.2025 seine rechtzeitige Revision wegen Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens und wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Die Revisionsausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass dem Revisionswerber seine halbe Invalidenrente weiterhin auszurichten sei; in eventu sei die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen.

Die Revisionsgegnerin erstattete fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der sie beantragt, der Revision keine Folge zu geben.

4. Auf die entsprechenden Ausführungen des Revisionswerbers sowie der Revisionsgegnerin wird

gemäss §§ 482, 469a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5. Die Revision ist gemäss Art 78 IVG und § 471 Abs 3 Ziff 1 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist aber nicht berechtigt.

Entscheidungsgründe:

6. Im gegenständlichen Verfahren ist zu entscheiden, ob dem vorinstanzlichen Urteil vom 29.04.2025 ein Revisionsgrund entgegenzuhalten ist.

Mit dem vorinstanzlichen Urteil wurde die Vorstellungentscheidung vom 12.11.2024, mit welcher die dem Revisionswerber bisher ausgerichtete IV-Rente mit Wirkung ab dem 31.12.2021 revisionsweise aberkannt wurde, bestätigt. Strittig ist, ob – im Sinne von Art 66 IVG – die revisionsrechtlich erhebliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen im gegenständlichen Verfahren grundsätzlich sowie bezogen auf den Zeitpunkt der durch die Revisionsgegnerin vorgenommenen Rentenaufhebung gegeben ist oder nicht.

7.1. Der Revisionswerber begründet den von ihm angerufenen Revisionsgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens damit, dass der Fürstliche Oberste Gerichtshof in seinem Beschluss vom 01.09.2023 festgelegt habe, dass weitergehende Abklärungen durchzuführen seien, und zwar insbesondere dahingehend, ob sich in Bezug auf die

tatsächlichen Verhältnisse, welche Grundlage für die Diagnose einer abhängigen/asthenischen Persönlichkeitsstörung begleitet von psychologischen Verhaltensfaktoren anlässlich der Rentenzusprache waren, eine wesentliche Änderung eingestellt habe (Revisionsbegründung Ziffer 1). Zwar habe die Revisionsgegnerin ein medizinisches Gutachten in Auftrag gegeben, doch lasse sich daraus nicht schlüssig nachvollziehen, dass sich in Bezug auf die Diagnose der asthenischen Persönlichkeitsstörung irgend eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen eingestellt habe; das Gutachten sei vielmehr von auffälligen Widersprüchlichkeiten begleitet (Ziffer 1.1) Der Revisionswerber habe im Berufungsverfahren eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens eingewendet und dabei ausgeführt, es werde im Nachgang zum Gutachten (nämlich in einem Schreiben vom 25.10.2024) durch die Sachverständigen der B**** AG St. Gallen ausgeführt, dass sie sich nicht erklären könnten, wie eine bestimmte Antwort in das Verlaufsgutachten gekommen sei. Ferner sei im Gutachten ohne nähere Begründung und wenig nachvollziehbar festgehalten, dass es „,irgendwann zwischen 2019 und 2021 zu einer tatsächlichen Besserung des Gesundheitszustandes gekommen“ sei (Ziffer 1.2). Das Fürstliche Obergericht habe darin zu Unrecht keine weiteren Verfahrensmängel mehr gesehen; es sei aber daran festzuhalten, dass aus dem neu eingeholten Gutachten nicht ersichtlich werde, inwieweit sich die wesentlichen Verhältnisse verändert haben sollen (Ziffer 1.3). Die Mangelhaftigkeit des vorinstanzlichen Urteils liege darin, dass sich nachvollziehbare Ausführungen zur Diagnose der

abhängigen/asthenischen Persönlichkeitsstörung nicht finden liessen; mit dem blossen Hinweis darauf, dass die rezidivierende depressive Störung gebessert habe, sei diesbezüglich nichts ausgeführt. Zur noch offenen Frage im Zusammenhang mit der Diagnose der abhängig/asthenischen Persönlichkeitsstörung liessen sich weder im Entscheid der Revisionsgegnerin noch in der Berufungsentscheidung nachvollziehbare Ausführungen finden (Ziffer 1.4). Dieser gerügte Verfahrensmangel sei erheblich, weil mit dessen Behebung eine für den Revisionswerber günstigere Entscheidung zu erwarten sei (Ziffer 1.5).

Die sodann gerügte unrichtige rechtliche Beurteilung wird damit begründet, dass gutachtlich bestätigt werde, dass die für die Rentenzusprache massgebliche Diagnose der asthenisch/abhängigen Persönlichkeitsstörung nicht bestätigt werde. Ferner falle auf, dass der Sachverständige davon ausgehe, dass diese Diagnose gar nie bestanden hat. Insoweit werde keine wesentliche Änderung in den Verhältnissen bestätigt; vielmehr werde lediglich eine andere Einschätzung der gleichgebliebenen Verhältnisse vorgenommen. Es würden insgesamt die Voraussetzungen für eine Rentenrevision fehlen; andere Gründe für die Aberkennung der Rente seien nach den bisherigen Abklärungen nicht erkennbar (Ziffer 2.1).

7.2. Die Revisionsgegnerin schickt der Revisionsbeantwortung voraus, dass die Revision über weite Strecken nicht gesetzmässig ausgeführt sei; im Rahmen der Revision bestünden nur eingeschränkte

Möglichkeiten, die Rechtssache überprüfen zu lassen. Es dürften die von den Unterinstanzen in tatsächlicher Hinsicht getroffenen Feststellungen nicht aufgegriffen werden (Revisionsbeantwortung, Ingress). Bezogen auf die behauptete Mangelhaftigkeit des Verfahrens wird darauf hingewiesen, dass es dem Fürstlichen Obersten Gerichtshof verwehrt sei, in die freie Beweiswürdigung der Unterinstanzen einzugreifen. Eine Mangelhaftigkeit des vorinstanzlichen Verfahrens bestehe nur, wenn sich die Vorinstanz mit einer Beweisrüge überhaupt nicht befasst bzw eine solche Rüge nicht ausreichend erörtert habe; so verhalte es sich, wenn in einem vorinstanzlichen Urteil dazu keine nachvollziehbaren Überlegungen festgehalten seien (Ziffer I.1). Das Fürstliche Obergericht habe sich mit dem neu eingeholten Gutachten und mit den darin beantworteten zentralen Fragen aber sehr wohl auseinandergesetzt (Ziffer I.2 am Anfang).

Was die fragliche Diagnose einer Persönlichkeitsstörung betreffe, müsse berücksichtigt werden, dass die vormals festgestellte rezidivierende depressive Störung bzw Episode als Diagnose nicht mehr gestellt werde, was für sich allein genommen bereits die Bestätigung einer wesentlichen Verbesserung des psychischen Gesundheitszustandes darstelle. Ob die fragliche Diagnose der Persönlichkeitsstörung in der Vergangenheit zu Unrecht gestellt worden sei oder ob sie vollständig abgeklungen sei, könne insoweit mangels Relevanz dahingestellt bleiben (Ziffer I.3). Der Revisionswerber mache im Rahmen der Revision noch einmal dieselben Mängel geltend, welche er bereits

vorinstanzlich erhoben habe und welche vom Berufungsgericht verneint worden seien (Ziffer I.4).

Was die behauptete unrichtige rechtliche Beurteilung betrifft, sei die Rechtsrüge unbeachtlich, da sie sich nicht an den getroffenen Feststellungen orientiere (Ziffer II.1). Das Fürstliche Obergericht habe keine Feststellungen getroffen, bezogen auf welche eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet werden könne; das Fürstliche Obergericht habe nur „allenfalls aus einem Gutachten zitiert“ (Ziffer II.2).

7.3. Das Fürstliche Obergericht hält im angefochtenen Urteil fest, dass die Revisionsgegnerin dem mit dem Aufhebungsbeschluss vom 01.09.2023 erteilten Ergänzungsauftrag sehr wohl nachgekommen ist (E 4.1.2). Dass der genaue Zeitpunkt der Verbesserung des psychischen Gesundheitszustandes im interessierenden Zeitraum zwischen 2019 und 2021 nicht exakt terminiert werden kann, ist darauf zurückzuführen, dass es sich dabei um einen schleichenden Prozess gehandelt haben dürfte; „Spekulationen“ dazu erübrigen sich, weil die IV-Rente erst auf Ende 2021 aberkannt worden ist (E 4.1.3). Der Frage, ob die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung in der Vergangenheit zu Unrecht gestellt wurde oder ob diese in dem für die gegenständliche Rentenrevision massgeblichen Zeitraum vollständig abgeklungen ist, kommt keine entscheidende Bedeutung mehr zu (E 4.1.3). Nicht notwendig war, im Nachgang zum neu eingeholten bidisziplinären Gutachten nochmals eine „second opinion“ einzuholen (E 4.1.3). Was die vorinstanzlich vorgebrachte Beweis- bzw Tatsachenrüge betrifft, hält das Fürstliche

Obergericht fest, dass mit dem Beschluss vom 01.09.2023 seitens des Fürstlichen Obergerichtshofs keine Vorgaben zur Beweiswürdigung gemacht wurden. Bezogen auf die Beweiswürdigung ist für das Fürstliche Obergericht zentral, dass der psychische Gesundheitszustand sich wesentlich verbessert hat und die vormals diagnostizierte rezidivierende depressive Störung sich in eine remittierte depressive Episode abgeschwächt hat (E 4.2.2). Das Gutachten der B**** AG St. Gallen vom 17.04.2024 ist nachvollziehbar und schlüssig (E 4.2.3).

8.1. Es ist zunächst festzuhalten, was der Fürstliche Oberste Gerichtshof in seinem Aufhebungsbeschluss vom 01.09.2023 bestimmt hat.

8.2. Im Beschluss vom 01.09.2023 (SV.2022.45) wurde durch den Fürstlichen Obersten Gerichtshof festgehalten, dass die (damals) vorliegenden Akten nicht den Schluss auf eine erhebliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse erlauben. Im Rahmen des (damals) eingeleiteten Revisionsverfahrens ist nicht hinreichend geklärt worden, ob eine erhebliche Änderung eingetreten ist. Weiter hielt der Fürstliche Oberste Gerichtshof fest, dass zur Klärung dieser Frage ein Gutachten einzuholen ist, dem ein auf die massgebende Ausgangslage bezogener Fragenkatalog zugrunde zu legen ist. Ein in der Folge zu erststellendes Gutachten kann erlauben, die gegenständlich interessierende Frage einer allfälligen erheblichen Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen zu beantworten (so Beschluss, E 10). Was die Frage einer abhängigen und asthenischen Persönlichkeitsstörung betrifft, wird festgehalten, dass sich aus den (damals)

vorliegenden Akten nicht schlüssig und nachvollziehbar ableiten lässt, dass diese zuvor gestellte Diagnose (mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit) wegen einer nachträglichen Änderung des Sachverhalts nicht mehr gestellt wird (E 9.10). Die Sache wurde mit dem vorgenannten Beschluss zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung unter Berücksichtigung der Erwägungen im fraglichen Beschluss an die Revisionsgegnerin zurückverwiesen.

8.3. Damit ist im Beschluss vom 01.09.2023 für die Revisionsgegnerin bindend festgelegt worden, welche weiteren Schritte sie zu unternehmen hat. Die Revisionsgegnerin ist an den Entscheid und die darin enthaltene Weisung gebunden.

8.4. Wird – wie gegenständlich – gegen den nach einer Rückweisung ergangenen Entscheid wiederum ein Rechtsmittel ergriffen, ist auch diejenige Behörde, welche die Rückweisung vorgenommen hat, an die Erwägungen im Rückweisungsentscheid gebunden (dazu LENDFERS MIRIAM, in: Kieser/Kradolfer/Lendfers, ATSG-Kommentar, Zürich 2024⁵, Art 61 Rz 95).

9. Gegenständlich ist eine Revision zu beurteilen. Bei einer solchen Prüfung ist in zwei Schritten vorzugehen.

Vorerst ist zu klären, ob ein massgebender Revisionsgrund im Sinne von Art 66 IVG vorliegt. Es ist mithin zu klären, ob der anspruchsbegründende Sachverhalt in einer für den Anspruch erheblichen Weise Änderungen erfahren hat. Eine bloss unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Sachverhalts genügt dabei zur Annahme eines Revisionsgrundes nicht.

Liegt ein Revisionsgrund vor, ist in der Folge in einem zweiten Schritt der Rentenanspruch allseitig zu prüfen, wobei dabei auch etwa eine zwischenzeitlich veränderte Rechtspraxis zu berücksichtigen ist. Soweit eine solche allseitige Überprüfung ergibt, dass aufgrund veränderter Verhältnisse eine Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung der Rente angezeigt ist, ist diese gestützt auf Art 66 IVG vorzunehmen (dazu OSWALD DIANA, in: Kieser/Kradolfer/Lendfers ATSG-Kommentar, Zürich 2024⁵, Art 17 Rz 58 f).

10.1. Die vom Revisionswerber gerügte Mangelhaftigkeit des Verfahrens wird im Wesentlichen damit begründet, dass im gegenständlich angefochtenen Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 29.04.2025 nicht Bezug genommen werde auf die im Aufhebungsbeschluss unter E 9.7 hervorgehobene Diagnose einer abhängigen/asthenischen Persönlichkeitsstörung, wobei zudem vorgebracht wird, im Beschluss vom 01.09.2023 sei die Verbesserung in psychiatrischer Hinsicht bereits festgehalten worden (dazu Revisionsbegründung, Ziffer 1.4).

10.2. Im Beschluss vom 01.09.2023 wurde festgehalten, dass bezogen auf die interessierende Diagnose einer Persönlichkeitsstörung im Bericht der C**** AG vom 25.10.2021 „keine Ausführungen gemacht werden“ (so E 9.10). Gestützt darauf ergab sich, dass (noch) nicht schlüssig über die Frage einer erheblichen Änderung entschieden werden konnte (E 10).

Ob es sich bei dieser Feststellung um eine Ausführung zum vorgenannten ersten Schritt (Prüfung

eines Revisionsgrunds) oder zum vorgenannten zweiten Schritt (Festlegen der Folge) handelt (vgl. E 9), konnte mangels Relevanz dieser Frage im genannten Beschluss offenbleiben. Im Beschluss des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs vom 01.09.2023 wurde denn auch nicht die Annahme eines Revisionsgrundes an sich als offen bezeichnet. So wurde im Beschluss festgehalten, dass die weggefallene leichtgradige depressive Episode ins Gewicht fällt (dazu E 9.7 am Anfang). Vielmehr blieb im damaligen Verfahren offen, ob unter Berücksichtigung der Diagnose einer abhängig/asthenischen Persönlichkeitsstörung und von psychologischen Verhaltensfaktoren bei andernorts klassifizierten Krankheiten angenommen werden kann, dass eine erhebliche Änderung eingetreten ist. Dieses Element bezog sich damit nicht einzig auf die zunächst zu klärende Frage des Vorliegens eines Revisionsgrundes, sondern ebenso auf die – bei Annahme eines Revisionsgrundes – massgebende Frage, wie hoch (unter Berücksichtigung der Änderung; Schritt 1) der Invaliditätsgrad liegt (Schritt 2) (vgl zu diesen beiden Prüfschritten E 9).

10.3. Ausgehend davon ist nachstehend zu klären, ob dem Urteil des Fürstlichen Obergerichts insoweit eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens entgegengehalten werden kann, als – was der Revisionswerber geltend macht – „weder im Entscheid der Revisionsgegnerin noch im Berufungsentscheid nachvollziehbare Ausführungen“ zur Diagnose einer entsprechenden Persönlichkeitsstörung sich finden lassen (dazu Revisionsbegründung, Ziffer 1.4).

Bei der Würdigung der Rüge einer Mangelhaftigkeit des Verfahrens fällt zunächst ins

Gewicht, dass im Gutachten der B**** AG St. Gallen vom 17.04.2024 im Rahmen der psychiatrischen Beurteilung auf die Frage einer asthenischen/abhängigen Persönlichkeitsstörung eingegangen wird. Die Diagnose kann nach den entsprechenden Festlegungen nicht bestätigt werden, wobei angefügt wird, dass der allfälligen Diagnose ohnehin die versicherungsmedizinische Relevanz, das heisst die Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit, abgeht, weil der Revisionswerber trotz der entsprechenden Diagnose leistungsfähig war. Sodann wurde festgehalten, dass der behandelnde Psychiater eine asthenische Persönlichkeit, nicht hingegen eine Persönlichkeitsstörung, bezeichnet, weshalb nach den Ausführungen im Gutachten der Krankheitswert ohnehin fehlt (dazu Gutachten, S 46 und S 50). Entsprechend wird im Gutachten festgehalten, dass – ausserhalb der erheblichen Verbesserung mit Blick auf die Diagnose Depression – keine (andere) psychiatrische Erkrankung angenommen werden kann und mithin ab 10.02.2021 eine Arbeitsfähigkeit von 100% besteht (Gutachten, S 51). Diese Ausführungen beziehen sich auf den zweiten der beiden vorgenannten (vgl E 9) Schritte und mithin auf die umfassende Festlegung einer allfälligen Einbusse in der Arbeitsfähigkeit.

In der Vorstellungentscheidung vom 12.11.2024 wird auf diese Ausführungen im Gutachten ausdrücklich Bezug genommen, wobei festgehalten wird, dass die entsprechenden psychiatrischen Ausführungen schlüssig und nachvollziehbar sind (dazu Vorstellungentscheidung, Ziffer II.8). Im Urteil des Fürstlichen Obergerichts wird ebenfalls auf das Gutachten Bezug genommen, wobei die Konsensbeurteilung wörtlich wiedergegeben wird; diese

bezieht sich auf die Frage des Vorliegens einer massgebenden Persönlichkeitsstörung (dazu E 4.1.2).

Insoweit kann der Rüge der Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht gefolgt werden. Das Fürstliche Obergericht – und ihm vorangehend die Revisionsgegnerin – hat gestützt auf die entsprechenden Ausführungen im medizinischen Gutachten B**** AG St. Gallen Bezug genommen auf die Frage einer Persönlichkeitsstörung und hat mithin die im Beschluss vom 01.09.2023 festgehaltene Frage behandelt.

10.4. Damit kann eine Mangelhaftigkeit des vorinstanzlichen Verfahrens nicht angenommen werden.

11. Der Revisionswerber bezieht sich sodann darauf, dass eine unrichtige rechtliche Beurteilung vorliege, wobei hier ausgeführt wird, dass bezogen auf die Diagnose der asthenisch/abhängigen Persönlichkeitsstörung keine wesentliche Änderung in den Verhältnissen bestätigt werde und dass bezüglich dieser Diagnose lediglich eine andere Würdigung eines bestimmten Sachverhaltes vorliege (dazu Revisionsbegründung, Ziffer 2.1).

Im gegenständlich interessierenden Sachverhalt besteht der massgebende Revisionsgrund darin, dass der psychische Gesundheitszustand sich insoweit wesentlich verbessert hat, als die vormals diagnostizierte rezidivierende depressive Störung zwischenzeitlich remittiert ist (dazu vorinstanzliches Urteil E 4.1.2; vgl dazu auch bereits Beschluss des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs vom 01.09.2023, E 9.7 am Anfang). Bei Annahme eines Revisionsgrundes erfolgt sodann – wie

aufgezeigt (dazu E 9) – eine voraussetzungslose Überprüfung aller massgebenden Sachverhaltselemente. Insoweit erhält das Gutachten der B**** AG St. Gallen vom 17.04.2024 zentrales Gewicht.

Diesbezüglich bringt der Revisionswerber vor, dass in diesem Gutachten nicht aufgezeigt werde, dass bezogen auf die tatsächlichen Verhältnisse irgendeine Änderung eingetreten sei; es liege lediglich eine andere Einschätzung von gleichgebliebenen Verhältnissen vor (dazu Revisionsbegründung Ziffer 2.1).

Damit vermag der Revisionswerber indessen nicht aufzuzeigen, dass das Urteil des Fürstlichen Obergerichts auf Grund einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung gefällt wurde. Im angefochtenen Urteil wird das interessierende Gutachten der B**** AG St. Gallen vom 17.04.2024 im Rahmen einer Beweiswürdigung als nachvollziehbar und schlüssig bezeichnet, und es wird ausgeführt, dass bezogen auf die gesundheitliche Situation des Revisionswerbers keine Einschränkung der Tätigkeit in einem leidensadaptierten Bereich besteht, wobei Bezug genommen wird auf den Zeitpunkt vom 10.02.2021 (dazu E 4.2.3).

Diesbezüglich ist denn auch von Bedeutung, dass im Gutachten im Rahmen der Konsensbeurteilung zwar ausgeführt wird, eine „erhebliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen (sei) zwar nicht eingetreten (dazu Gutachten, S 12 oben)“. Wie aus dem Folgesatz entnommen werden kann, bezieht sich diese Ausführung indessen auf die orthopädische Seite (dazu Gutachten, S 7 f, S 12). Aus dem Gutachten selbst ergibt sich, dass

bezogen auf die psychische Seite eine „erhebliche Verbesserung“ eingetreten ist (dazu Gutachten, S 51). Ausgehend von der gutachtlichen Feststellung, dass eine massgebende Änderung eingetreten ist, war in der Folge voraussetzungslos (vgl E 9) festzustellen, wie hoch die allfällige interessierende Arbeitsunfähigkeit liegt.

In der Revisionsbegründung wird nicht auf diese beiden zu unterscheidenden Prüfschritte eingegangen und bezeichnet, inwiefern eine vorgebrachte rechtsfehlerhafte Würdigung vorliegen soll. Es wird insoweit nicht aufgezeigt, weshalb die darauf bezogene Beweiswürdigung des Fürstlichen Obergerichtes rechtsfehlerhaft ausgefallen sein soll.

12. Damit ergibt sich, dass dem Urteil des Fürstlichen Obergerichts kein Rechtsfehler anhaftet.

13. Der Revision war daher ein Erfolg zu versagen.

14. Gem Art 78 Abs 2 IVG iVm Art 90 Abs 2, Art 95 AHVG findet beim Obsiegen der Revisionsgegnerin im Revisionsverfahren ein Kostenersatz nicht statt.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 07. November 2025

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung



Astrid Wanger

Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist nur die binnen vier Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung einzubringende Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof gemäss Art 15 StGHG zulässig.

SCHLAGWORTE:

Revision einer laufenden IV-Rente; doppelstufige Prüfung bei einer Revisionsprüfung

RECHTSSATZ:

Bei einer Revisionsprüfung nach Art 66 IVG ist in zwei Schritten vorzugehen.

Vorerst ist zu klären, ob ein massgebender Revisionsgrund im Sinne von Art 66 IVG vorliegt. Es ist mithin zu klären, ob der anspruchsbegründende Sachverhalt in einer für den Anspruch erheblichen Weise Änderungen erfahren hat. Eine blosst unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Sachverhalts genügt dabei zur Annahme eines Revisionsgrundes nicht.

Liegt ein Revisionsgrund vor, ist in der Folge in einem zweiten Schritt der Rentenanspruch allseitig zu prüfen, wobei dabei auch etwa eine zwischenzeitlich veränderte Rechtspraxis zu berücksichtigen ist. Soweit eine solche allseitige Überprüfung ergibt, dass aufgrund veränderter Verhältnisse eine Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung der Rente angezeigt ist, ist diese gestützt auf Art 66 IVG vorzunehmen.
